

Die Genfer Internationale Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **52 (1958)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-140284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Genfer Internationale Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen

Die Religiös-Soziale Vereinigung der Schweiz machte seinerzeit eine Eingabe an das Eidgenössische Politische Departement zuhanden der schweizerischen Delegation an der Internationalen Seerechtskonferenz in Genf vom 24. Februar bis 25. April (siehe März-Heft der «Neuen Wege»). Es dürfte die Leser der «Neuen Wege» interessieren, zu erfahren, wie diese Konferenz verlief. Die Redaktion ist sich bewußt, daß eine auf wenige Auszüge beschnittene zusammenfassende Übersetzung wie die folgende schwerlich so objektiv und nuanciert sein kann wie eine umfangreiche Darstellung. Wir verweisen darum nachdrücklich auf den ausgezeichneten und eingehenden Bericht von Gertrude Baer an die Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit. (G. B. International Letter Number 1/1958, May 1958, 12, Rue Vieux Collège, Genf.)

Es war eine großangelegte Konferenz, eine der kompliziertesten, die je von der UNO durchgeführt wurden. Während neun Wochen diskutierten die Vertreter von 87 Staaten über eine neue Seerechtskonvention. Die Delegation der USA umfaßte fast 50 Personen, diejenige Großbritanniens etwa 30 und die der Sowjetunion rund 20 Mitglieder; Juristen, Diplomaten, Volkswirtschaftler und andere Fachleute aus vielen Gebieten der Wissenschaft und Technik.

Keiner der Vorschläge, die *Breite der Territorialgewässer und die Zonen ausschließlicher Fischereirechte* betreffend, erhielt die notwendige Zweidrittelmehrheit. So konnten diese äußerst wichtigen Probleme diesmal nicht gelöst werden. . .

Die IFFF interessiert sich seit 1955 für die neue Seerechtsvorlage. Mein Bericht jenes Jahres . . . enthielt Einzelheiten über unsere Bemühungen, durch die Vermittlung von Mitgliedern der UNO-Kommission für Internationales Recht einen oder mehrere Artikel einzufügen, die die Nuklearversuche auf hoher See verurteilten, die gegen das unter dem Namen «Freiheit der Meere» bekannte Grundprinzip verstoßen. Auch verwiesen wir auf die durch die Nuklearversuche verursachte Verseuchung der Meere und auf die Ablagerung radioaktiver Abfälle im Meer. Am 30. Dezember 1957 wurde ein von der Internationalen Vorsitzenden der IFFF und der Internationalen Vertreterin an der UNO in Genf unterzeichneter Brief an über hundert Regierungen gesandt, der den von uns vorgeschlagenen Wortlaut von Bestimmungen enthielt, welche die Artikel 27 und 48 verstärkt hätten. In der uns zum Beispiel aus Washington übermittelten Antwort vom 16. Januar 1958 heißt es unter anderem: «Die Regierung der Vereinigten Staaten ist überzeugt, daß Versuchsexplosionen auf hoher See, soweit sie in der von den USA angewandten Methode durchgeführt werden, nicht gegen das internationale Recht verstoßen . . .»

. . . Ich möchte der Religiös-Sozialen Vereinigung der Schweiz dafür danken, daß sie ihre ausgezeichneten Darlegungen an die Schweizer Regierung auf die Vorschläge der IFFF gründete. Wir schulden Dank auch der Schweizerischen Gesellschaft der Freunde (Quäker) für

ihren sehr interessanten und ausführlichen Brief an das Politische Departement. Weiter sei der Redaktorin der Zeitung des Mouvement Féministe in Genf gedankt für den Abdruck des vollen Textes unserer Eingabe, wie auch dem «Schweizer Frauenblatt» für die Veröffentlichung des Briefes der Schweizer Sektion der IFFF an den Vorsteher des Politischen Departements und der Antwort von Monsieur Petitpierre.

Einige interessante Einzelheiten aus den Verhandlungen der Konferenz. Artikel 27: Nuklearversuche sind unvereinbar mit der Freiheit der Meere... Mr. S. M. Sikri aus Indien:

«... Selbst wenn die Großmächte sich gegenseitig gestatten, Versuchsexplosionen und Kernexperimente durchzuführen, können sie nicht für die Vereinten Nationen über die Legalität solcher Versuche entscheiden. Glücklicherweise ist die Zeit vorüber, da die Großmächte glaubten, sie könnten dem Rest der Welt vorschreiben, was Recht und was Unrecht sei. Nach der Auffassung meiner Delegation sind solche Explosionen, wenn sie das freie Befahren der Hohen See durch andere Nationen beeinträchtigen, illegal und verstoßen gegen das internationale Seerecht. . . Meiner bescheidenen Meinung nach brauchte man nicht länger zu warten, um die vorher erwähnten Feststellungen zu erhärten. Wir haben genug Beweise dafür, daß die Nuklearversuche, wie sie bis anhin durchgeführt wurden, tatsächlich die Rechte von Angehörigen anderer Staaten beeinträchtigen. . . Sie beeinträchtigten nicht nur die Freiheit der Meere, sondern zerstörten die lebendigen Hilfsquellen der See. Hätten sie (die Millionen von Menschen, deren Rechte geschmälert wurden) Schiffe durch die beanspruchten und gesperrten Zonen steuern können? Hätten sie in diesen Zonen fischen oder diese Zonen überfliegen können? Wäre es ihnen möglich gewesen, Unterwasserkabel oder Rohrleitungen zu legen? Die Antwort lautet natürlich, daß sie all dies nicht hätten tun können. Wenn dies nicht eine Beeinträchtigung ist, so verstehe ich überhaupt nicht, was das Wort ‚Beeinträchtigung‘ bedeutet.»

... Vizeadmiral O. S. Colclough aus den U.S.A.:

«... Die Art, wie mein Land nukleare Explosionsversuche durchführt, verstößt nicht gegen das internationale Recht und ist durch die internationale Praxis gebräuchlich geworden. . . Die USA haben auf ihrem pazifischen Prüfgebiet seit Jahren Nuklearversuche durchgeführt, und die Kritik, die sich dagegen erhob, war minim. . . Ich möchte hinzufügen, daß der Grad der Radioaktivität in der Welt durch die Explosionen zu Lande ebenso zunimmt wie durch die Explosionen auf See. . .»

Der Kampf für und wider eine deutliche Klarstellung, daß die Nuklearversuche tatsächlich im Widerspruch zum Prinzip der Freiheit der Meere stehen, dauerte fast während der gesamten Konferenzdauer. . . Es war höchst bedenklich, daß Delegierte, deren Meinungen

und Erklärungen über Nuklearversuche so offen und eindeutig gewesen waren, sich nun eifrig daran beteiligten, immer neue Kompromisse zu finden, und so Forderungen preisgaben, die sie vorher in ihren Äußerungen im eigenen Lande und vor dem Forum dieser Konferenz gestellt hatten.

Der definitive Text des früheren Artikels 27 der Kommission für Internationales Recht, der in der neuen Konvention über die Hohe See als Artikel 2 figuriert, lautet:

«Da die Hohe See allen Nationen offensteht, darf kein Staat den Anspruch erheben, irgendeinen Teil der Weltmeere seiner Souveränität zu unterstellen. Die Freiheit der Meere kommt unter den in diesen Artikeln und in anderen Bestimmungen des Internationalen Rechtes festgelegten Bedingungen zur Anwendung. Sie umfaßt für an das Meer grenzende Staaten wie für Binnenländer unter anderem: 1. Freiheit der Schifffahrt. 2. Freiheit der Fischerei. 3. Die Freiheit, Unterwasserkabel oder Rohrleitungen zu legen. 4. Die Freiheit des Luftraumes über der Hohen See. Diese und andere Freiheiten, die durch die allgemeinen Grundsätze des Internationalen Rechtes anerkannt sind, sollen für alle Staaten gelten, soweit sie die Interessen anderer Staaten in der Anwendung ihrer Freiheit über die Hohe See nicht unvernünftigerweise beeinträchtigen.»

In Zusammenhang mit diesem unbefriedigenden Artikel wurde eine nicht weniger unbefriedigende Resolution angenommen.

Artikel 48: Verseuchung der Hohen See:

... Die zwei in dem Entwurf der Kommission für Internationales Recht erwähnten Absätze fordern, daß «jeder Staat Verfügungen erlasse, durch die die Verseuchung der Hohen See durch Ablagerung radioaktiver Abfälle verhindert wird» und: daß «alle Staaten in Zusammenarbeit Verfügungen erlassen, um die Verseuchung der Hohen See oder des darüber liegenden Luftraumes durch Experimente oder die Verwendung von radioaktiven oder anderen schädlichen Stoffen zu verhindern».

Viele Delegationen bemühten sich um eine genauere Formulierung. Die Delegation der USA andererseits begründete ihre Opposition gegen Artikel 48, indem sie erklärte, obwohl es nötig sei, internationale Zusammenarbeit in bezug auf die Ablagerung radioaktiver Abfälle zu fördern, genügten doch die jetzt vorhandenen Kenntnisse auf diesem Gebiet nicht, um einen Beschluß über die Ablagerung von Nuklearabfällen und besonders von Abfällen langwährender Radioaktivität zu fassen... Der USA-Vertreter schlug deshalb mit Unterstützung der britischen Delegation folgende Resolution vor:

«Die Konferenz der Vereinten Nationen über das Seerecht... empfiehlt, daß die Internationale Atomenergiebehörde nach Rücksprache mit bestehenden Gruppen und bereits

funktionierenden Organisationen, die auf dem Gebiet des radiologischen Schutzes zuständig sind, Untersuchungen durchführt und die notwendigen Maßnahmen ergreift . . . »

... Diese Resolution wurde angenommen. Die namentliche Abstimmung ergab 30 Stimmen dafür, 29 dagegen und 6 Stimmenthaltungen. So wurden also mit der Mehrheit von EINER Stimme beide Absätze über die Verseuchung der Hohen See durch Nuklearversuche und durch die Ablagerung radioaktiver Abfälle ausgeschieden.

(Die Schweiz mit anderen Ländern enthielt sich der Stimme.)

Ich habe im Laufe der Zeit UNO-Versammlungen von großer politischer Tragweite beigewohnt, aber selten habe ich eine Konferenz so ratlos und verlegen gesehen wie nach dieser Abstimmung.

Es war eine Erleichterung, zwei Tage später unter den Konferenzpapieren einen Resolutionsvorschlag für einen neuen Artikel über dieses selbe Thema vorzufinden, dessen erste Formulierung zwei Tage vorher mit einer Stimme abgelehnt worden war. Dieser Resolutionsantrag kam von Argentinien, Ceylon, Indien und Mexiko. Der Vertreter Mexikos gab bekannt, daß nach privaten Besprechungen der Initianten des Entwurfs mit den Delegationen der USA und Großbritanniens eine Einigung über einen neuen Wortlaut des erwähnten Artikels erzielt worden sei. Schon am folgenden Nachmittag wurde der Text des neuen Artikels einstimmig angenommen. Im Übereinkommen über die Hohe See ist er Artikel 25 und lautet wie folgt:

«1. Jeder Staat soll Maßnahmen treffen, um die Verseuchung der Meere durch die Ablagerung radioaktiver Abfälle zu verhindern, unter Beachtung aller Normen und Bestimmungen, die von den zuständigen internationalen Organisationen niedergelegt werden.

2. Alle Staaten sollen mit den zuständigen internationalen Organisationen zur Verhinderung der Verseuchung der See oder des Luftraums über der See durch Versuche mit radioaktiven oder anderen schädlichen Stoffen zusammenarbeiten.»

Wenn man den schweren Schaden der Verseuchung durch Nuklearversuche und andere Verwendung von radioaktiven Stoffen mit dem Gewicht dieses Artikels in seinem jetzigen Wortlaut vergleicht, scheint sehr wenig erreicht worden zu sein. Die Zukunft wird zeigen, ob die in der Resolution und im Artikel 25 erwähnten «zuständigen internationalen Organisationen» schnell genug handeln, um die Menschheit von den großen Gefahren zu befreien, die durch Nuklearversuche und andere Verwendung radioaktiver Stoffe sowie durch das durch Ablagerung von radioaktiven Abfällen verseuchte Meerwasser entstehen.

Es ist natürlich richtig, daß die Unterbindung von Bombenversuchen nur einen Teil des großen Gebietes weltweiter Abrüstung darstellt. Aber es ist ebenso wahr, daß die Aufnahme einer ausdrücklichen

Erklärung über gewisse juristische Fragen der Nuklearwaffenversuche in ein das Internationale Recht kodifizierendes Dokument nicht allein die Autorität der UNO erhöht hätte. Es hätte auch der Sehnsucht nach Sicherheit der vielen Millionen Menschen entsprochen, die die Warnungen Tausender von Wissenschaftern aus vielen Ländern hören und lesen und ihnen Glauben schenken. Schließlich ist das Internationale Recht die einzige Verteidigung und der einzige Schutz der Völker — das Instrument, das an Stelle des Krieges treten muß.

WELTRUNDSCHAU

„Der Schatten Stalins“ Nur mit Unbehagen denke ich daran, was alles in der Welt draußen geschehen sein kann, wenn nach der zweimonatigen Sommerpause im September meine nächste Rundschau fällig sein wird. Der geistige und sittliche Zustand der «Kulturmenschheit» und der leibliche wie wirtschaftliche und soziale Zustand der unterentwickelten Mehrheit der Erdbevölkerung ist ja derart, daß man eigentlich auf alles gefaßt sein muß, auch das Schlimmste. Wie unheimlich lebendig werden einem da die Zustandsschilderungen und Zukunftsgesichte der altisraelitischen Propheten! Die Geschichte wiederholt sich eben doch — als Ablauf ewiger sittlicher Gesetze gesehen.

Die letzten Wochen standen, was das Verhältnis der kommunistischen zur nichtkommunistischen Welt — diese Kern- und Schicksalsfrage unserer Zeit — betrifft, im Schatten eines plötzlich wiederaufgetauchten, drohend herumgeisternden Stalin. Die Sprache der sowjetischen Diplomatie und Presse ist wieder ungewohnt rau und schroff geworden. In Moskau ist es zu «spontanen» Pöbeleien gegen ausländische Botschaften gekommen. Die vereinbarte Genfer Konferenz über die technische Kontrolle von Atombombenexplosionen drohte von Moskau im letzten Augenblick abgeblasen zu werden, während das Interesse der Sowjetregierung an einer west-östlichen Gipfelkonferenz ganz zu erlöschen schien. Gleichzeitig wurde der Bruch mit Titos Jugoslawien kunstgerecht vollendet — und dann kam, offensichtlich von Moskau aus gefordert, die Hinrichtung Nagys, Maleters und ihrer beiden Kollegen, von denen wir noch in der letzten Weltrundschau kurz reden konnten, reden mußten, und denen sich nun — die Kunde kommt gerade, da ich diese Rundschau abschließe — neue aufwühlende Todesurteile anschließen. Im ganzen Sowjetblock wuchs und wächst weiter die Furcht vor einer neuen Säuberungswelle, die dem seit dem 20. Kongreß der KPSU aufgeschossenen Liberalismus und Revisionismus ein Ende machen würde — vielleicht nicht so brutal und radikal wie die «Liquidationen» unter Stalin es getan hatten, aber doch nicht viel weniger umfassend und wirksam.